



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 01. Juni 2022			Nr. 18/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
153	25.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 07.06.2022	235 – 238
154	25.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Korrektur der Bekanntmachung Nr. 17/2022/152)	238 – 240
155	25.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Hörstel-Birgte	241 – 242
156	31.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626348	242 – 243
157	01.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Greven	243

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

153. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 07.06.2022

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 8. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 07.06.2022 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 15.03.2022
2. Dienstreisen von Kreistagsmitgliedern; Sitzung des Ausschusses für kommunale Entwicklungszusammenarbeit des Rates der Gemeinden und Regionen Europas
3. Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Steinfurt 2022 - 2027
4. Europaweites Vergabeverfahren "Rahmenvereinbarung Bürodrehstühle/Besucherstühle"
5. Vergabe „Kilometer-Closed-End-Leasing“
- Flottenleasing Dienstfahrzeuge Allgemeiner Fuhrpark -
und Ausweitung des Allgemeinen Fuhrparks
6. Interkommunale Digitalisierungsstrategie
7. IT-Outsourcing der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen - MIT Westmünsterland
8. Gezieltes Aufspüren und Qualifizieren von Versorgungslücken beim Mobilfunk innerhalb des Kreises Steinfurt
9. Haushaltsausführung 2022; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigungen
10. Haushaltsausführung 2021; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
11. Finanzierungssituation des Kreises Steinfurt
12. Anregung gemäß § 21 KrO NRW - Luftschutzbunker
13. Änderung der Taxentarifverordnung für den Kreis Steinfurt

14. Schulsozialarbeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Kreis Steinfurt Anträge der Ersatzschulträger und der CDU-Kreistagsfraktion
15. Aufgabe eines Bildungsganges am Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt in Steinfurt
16. Beihilferechtliche Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Emsradweg
17. Café-Betrieb am DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
18. Koordinierung im Kommunalen Integrationsmanagement des Kreises Steinfurt
19. Sozialunternehmen des Kreises Steinfurt „WertArbeit“ ab dem Jahr 2023
20. Aufnahme einer Vertretung der ambulanten Hospizdienste in die Konferenz für Alter und Pflege
21. Fortsetzung der Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in NRW „Endlich ein ZUHAUSE“
22. Frühe Hilfen - Projekt "Babylotse" am Klinikum und Marien-Hospital Osnabrück
23. Investitionskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten - Jugendbildungsstätte Tecklenburg
24. Medizinstipendium - Veränderung der Richtlinien
25. Wasserstoffbetrieb Regionalverkehr Münsterland (RVM)
26. Beteiligung des Kreises Steinfurt an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
27. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) zur Wahrung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
28. Burgberg Tecklenburg: Beschluss zur Projektumsetzung
29. Grundstücksangelegenheiten;
Verkauf bzw. Tausch von kreiseigenen Grundstücken bis zu einer Größe von 250 m²
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.04.2022
30. Fortsetzung European Energy Award-Prozess

31. Erhöhung des Projektbudgets für den Neubau der Rettungswache Mettingen
32. Baubeschluss zur Erweiterung der Peter-Pan-Schule am Standort Ibbenbüren-Dörenthe
33. Erhöhung des Projektbudgets für den Umbau der alten FTZ zur Rettungswache
34. Wahl des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt:
Neuwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied
35. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Entfernung von Bestandteilen einer Wallhecke in Hopsten im Rahmen der Errichtung eines Gewächshauses
36. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Überplanung einer Ausgleichsmaßnahme (Wald) im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 81 "Regional-Gut Altenberge"
37. Grünlandumbruch in Hopsten-Schale; Antrag auf Befreiung gem. § 67 Naturschutzgesetz zur Entfernung von Bestandteilen einer Wallhecke
38. Klimafonds: Projektauswahl und Besetzung Jury
39. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
40. Informationen
- 40.1. Mehrtägige Dienstreise des Landrates
41. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

42. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 15.03.2022
43. Nachfolgeregelung Allgemeine Vertretung des Landrates
44. Erneute Ernennung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters
45. Umzug und Erweiterung Einsatzleitsystem
46. Vergabe von Aufträgen
Schulbuchsammellieferungen für die Schulen des Kreises Steinfurt für die Schuljahre 2022/2023 bis 2025/2026
47. Vergabe von Aufträgen; Beschaffung von IT-Ausstattung für die Schulen des Kreises Steinfurt (Frühjahrsausschreibung)

48. Grundstücksangelegenheiten;
K 53n Emsdetten - Ankauf von Grundstücken - Tauschflächen
49. Grundstücksangelegenheiten;
K 53n Emsdetten - Ankauf von Grundstücken - Projektflächen
50. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen
51. Informationen
52. Anfragen

Steinfurt, 25.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2022/153

154. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Korrektur der Bekanntmachung Nr. 152, Amtsblatt Nr. 17/2022 (fehlerhafte Rechtbehelfsbelehrung)

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Erfassung von Gebäuden die nicht einmessungspflichtig sind, aber im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind,
- c) der Ertragsmesszahlen aufgrund von Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- d) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.06.2022
bis	14.07.2022

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Termine erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de. Bitte informieren Sie sich vor dem Termin über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt. Kontakt erhalten sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, den 25.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 18/2022/154

155. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG, Tecklenburger Straße 5, 48477 Hörstel, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) in Birgte in 48477 Hörstel an den Standorten Gemarkung Riesenbeck, Flur 45, Flurstück 33, 34, 35, 37 (WEA 1) und Flurstück 47, 48, 86 (WEA 2). Die beantragten WEA des Herstellers Enercon (Typ: E-147 EP5 E2) haben eine Maximalleistung von je 5,0 MW, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 147 m und eine Nabenhöhe von 126,3 m. Die geplante Inbetriebnahme der Anlagen wird voraussichtlich Ende 2023 erfolgen.

Von der Bürgerwind Hörstel GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der

Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein un- selbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrele- vantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 13.06.2022 bis zum Ablauf des 12.07.2022 während der Dienst- stunden im Rathaus der Stadt Hörstel, Fachdienst Planen, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel, Zimmer 2.05, im technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, im Windfang des Haupteinganges sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1459 bzw. an die Stadt Hörstel unter den Telefonnummern 05454/911-163. Der Zu- gang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Eine Einsichtnahme bei der Stadt Ibbenbüren ist während der Öffnungszeiten ohne vorherige Ter- minvereinbarung frei zugänglich.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunter- lagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Be- richte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Be- kanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Be-kanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pan- demie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die aus- gelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter der oben genannten Telefonnummer, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrele- vante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleit- plan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzgutachten, Na- turschutzrechtliche Maßnahmenblätter, Turbulenzgutachten, Baugrundgutachten, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Angaben zum Schatten- wurfabschaltsystem, Angaben zum Fledermausschutzsystem, Allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen, Angaben zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Hörstel und der Stadt Ibbenbüren ab dem 13.06.2022 bis zum Ablauf des 12.08.2022 schriftlich oder elektronisch unter der E- Mail-Adresse umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Ge- richtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Be- kanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 06.10.2022, 10:00 Uhr wird in der Aula „Sünthe-Rendel-Straße“ der Stadt Hörstel, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 25.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0019/20/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 18/2022/155

156. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626348

Gegen Herrn Thomas Ebschke, zuletzt wohnhaft in 45772 Marl, Dr.-Klausener-Straße 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.04.2022 (Az: 124626348) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2022/156

157. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Durchführung eines Erörterungstermins)

Die Firma Alpha Neuer Wind GmbH, Maximilianstraße 47, 80538 München, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung bezüglich der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage (WEA) in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 27, Flurstück 44. Gegenstand des Antrages ist eine WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 5,7 MW.

Der für den 29.06.2022, um 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven bestimmte Erörterungstermin wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV durchgeführt.

Steinfurt, 01.06.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0021/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 18/2022/157